

Stadt
Dornhan



Stadt Dornhan
Obere Torstraße 2
72175 Dornhan

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Projekt: **Bebauungsplan „Gartenweg“
Gemarkung Marschalkenzimmern, Stadt Dornhan**

Bericht: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

Auftraggeber: Stadt Dornhan

Datum: 04.02.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	6
1.4	Datengrundlage	6
2.	Methodik	7
2.1	Fledermäuse	7
2.2	Vögel	8
2.3	Eidechsen	8
3.	Ergebnisse	9
3.1	Fledermäuse	9
3.2	Vögel	13
3.3	Eidechsen	14
4.	Betroffenheit und Maßnahmen	14
4.1	Fledermäuse	14
4.2	Vögel	15
4.3	Eidechsen	16
4.4	Maßnahmenübersicht	17
5.	Fazit	20



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierung	7
Tabelle 2:	Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung	8
Tabelle 3:	Bäume mit Quartierpotenzial	9
Tabelle 4:	Nachgewiesene Fledermausarten und deren Schutzstatus	12

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Karte Fledermauskartierung
Anhang 2:	Phänologietabelle Fledermäuse
Anhang 3:	Gutachten: Bebauungsplanung im Bereich Gartenweg in Dornhan-Marschalkenzimmern im Landkreis Rottweil – Brutvogelkartierung, Christoph Hercher, Griebheim, September 2024



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Dornhan plant auf einer Fläche von ca. 1,1 ha die Ortskernverdichtung (Wohnen) im Zentrum von Marschalkenzimmern.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 BNatSchG) erforderlich.

Durch die Umsetzung der Planung, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden. Es wurden daher Untersuchungen durchgeführt und der vorliegende Bericht erarbeitet, um Konflikte im Vorfeld zu erkennen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festzulegen.

1.2 Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes

Das Plangebiet, im Zentrum von Marschalkenzimmern, besteht aus Gartenflächen, Bestandsgebäuden (bleiben erhalten), einer Fläche mit Abbruchgebäuden sowie Sukzessionsflächen. Im Süden wird das Plangebiet durch den Gartenweg begrenzt. Im Osten, Westen und Norden schließt weitere Bebauung an.



Abb. 1: Lage des geplanten B-Plangebietes „Gartenweg“

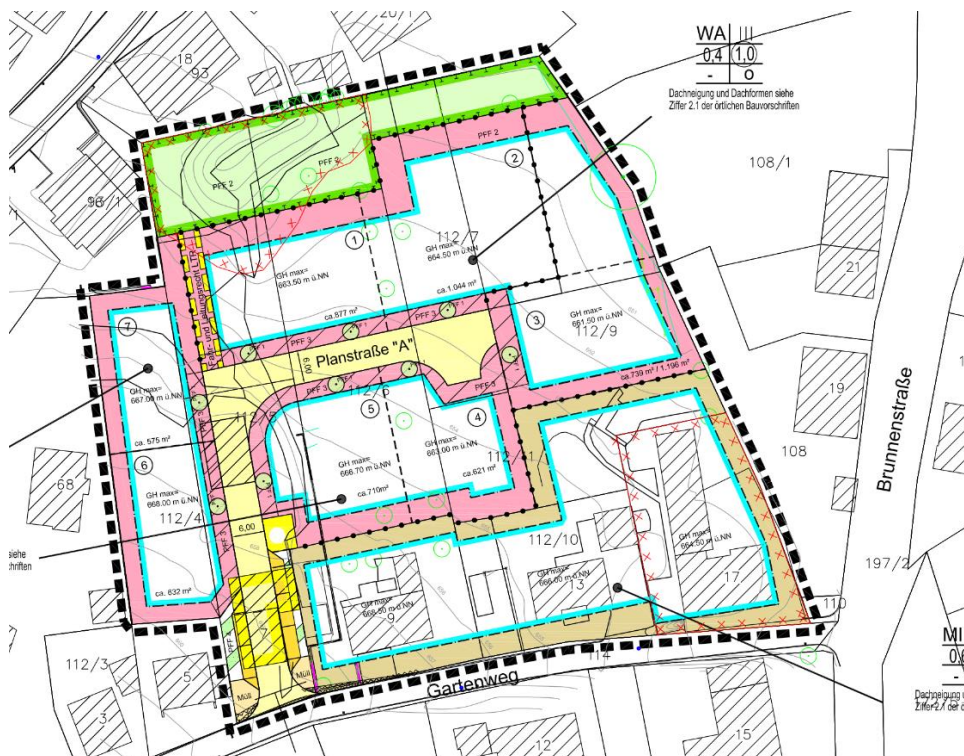


Abb. 2: B-Plan, Stand 28.08.2024 (Quelle: Rottweiler Ing.- und Planungsbüro)



Nachfolgend Fotos des Vorhabengebietes.



Abb. 3: Abgerissenes Wohnhaus (Gartenweg 7), Blick Richtung Nordosten



Abb. 4: Garten, Blick Richtung Norden



Abb. 5: Garten, Blick Richtung Osten



Abb. 6: Garten, Blick Richtung Süden



Abb. 7: Garten, Blick Richtung Westen



Abb. 8: Blick Richtung Westen



1.3 Rechtliche Grundlagen

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegt in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Zudem werden zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insoweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

1.4 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der artenschutzrechtlichen Ergebnisse sind folgende Daten:

- Baumhöhlenkartierung (März 2024)
- Faunistische Kartierungen im Zeitraum März 2024 bis August 2024
 - Fledermäuse
 - Vögel
 - Eidechsen



- Gutachten: Bebauungsplanung im Bereich Gartenweg in Dornhan-Marschalkenzimmern im Landkreis Rottweil – Brutvogelkartierung, Christoph Hercher, Griebheim, September 2024

2. Methodik

Die Untersuchungen zu den oben aufgeführten Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Eidechsen) fand im Vorhabengebiet sowie den angrenzenden Flächen statt.

Für weitere planungsrelevante Tierarten wie Käfer, Haselmaus, Tagfalter, etc. konnte kein Habitatpotenzial festgestellt werden. Im vorliegenden Bericht wird daher nicht weiter auf diese Arten eingegangen.

2.1 Fledermäuse

Am 19.03.2024 wurde die Baumhöhlenkartierung im Vorhabengebiet durchgeführt. Dabei wurden die Bäume auf für Fledermäuse relevante Strukturen (Astabbrüche mit Hohlräumen oder Öffnungen, Rindenabplatzungen, Spechthöhlen, Initialhöhlen, etc.) untersucht. Über den Zeitraum von Mitte Mai bis Ende August 2024 wurde das gesamte Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Bereiche, mit fünf Begängen zu jeweils mindestens 1,5 h, mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert (s. Tabelle 1). Darüber hinaus wurde zusätzlich ein stationäres Erfassungsgerät im Untersuchungsgebiet stationiert (Standort s. Fledermauskarte, Anhang 1), womit die Erfassung über den gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten gesichert wurde.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierung

Datum	Bedingungen	Sonnen- aufgang	Sonnen- untergang
22.05.2024	0/8 bewölkt, 14-11 °C, 0 bft	05:37	21:08
24.06.2024	2/8-0/8 bewölkt, 21-17 °C, 0 bft	05:26	21:31
15.07.2024	7/8 bewölkt, 21-18 °C, 0 bft	05:43	21:23
29.07.2024	0/8 bewölkt, 20-17 °C, 0 bft	06:00	21:06
27.08.2024	0/8 bewölkt, 19-17 °C, 0 bft	06:39	20:17



2.2 Vögel

Die avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgten flächendeckend als Revierkartierungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005). Die Kartierungen fanden an sechs Begehungsterminen (Tagbegehungen) zwischen März und Juni 2024 zu geeigneten Zeiten und Wetterbedingungen statt (s. Gutachten C. Hercher, Anhang 3).

Es wurden alle Vogelarten notiert, die sowohl visuell als auch akustisch durch ihre artspezifischen Lautäußerungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Revieranzeigende Merkmale wie singende oder balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Anhand dieser Beobachtungsdaten wurde der Status jeder erfassten Vogelart für das Untersuchungsgebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) ermittelt. Da viele Vogelarten durch ihre Wechselbeziehung zwischen Brutplatz und Nahrungsfläche einen hohen Raumbedarf aufweisen, wurden neben der eigentlichen Vorhabenfläche auch umliegende Habitate im näheren Umfeld in die Untersuchung mit aufgenommen.

Die Erfassungstermine und Wetterbedingungen sind dem Gutachten von Herrn Christoph Hercher zu entnehmen (s. Anhang 3).

2.3 Eidechsen

Die Erfassung von Eidechsen erfolgte an insgesamt vier Terminen unter günstigen Witterungsbedingungen durch flächendeckendes Abgehen sowie gezieltes Absuchen von Strukturen, die sich als Verstecke eignen, z.B. Umdrehen von Steinen, Totholz, etc.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
24.05.2024	15:00 – 16:00	12 °C, 0 bft
13.06.2024	15:00 – 16:00	15 °C, 2 bft
31.07.2024	15:00 – 16:00	24 °C, 2 bft
29.08.2024	11:30 – 12:00	28 °C, 1-2 bft

3. Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Bei der Baumhöhlenkartierung im März 2024 konnten zehn Bäume mit fledermausfreundlichen Strukturen aufgenommen werden (s. Tabelle 3 und Abb. 9). Fledermäuse oder Hinweise auf Fledermäuse (z.B. Kotpellets, Verfärbungen) konnten nicht festgestellt werden. Von Winterquartieren ist aufgrund der Beschaffenheit und/oder der Größe des Stammdurchmessers nicht auszugehen.

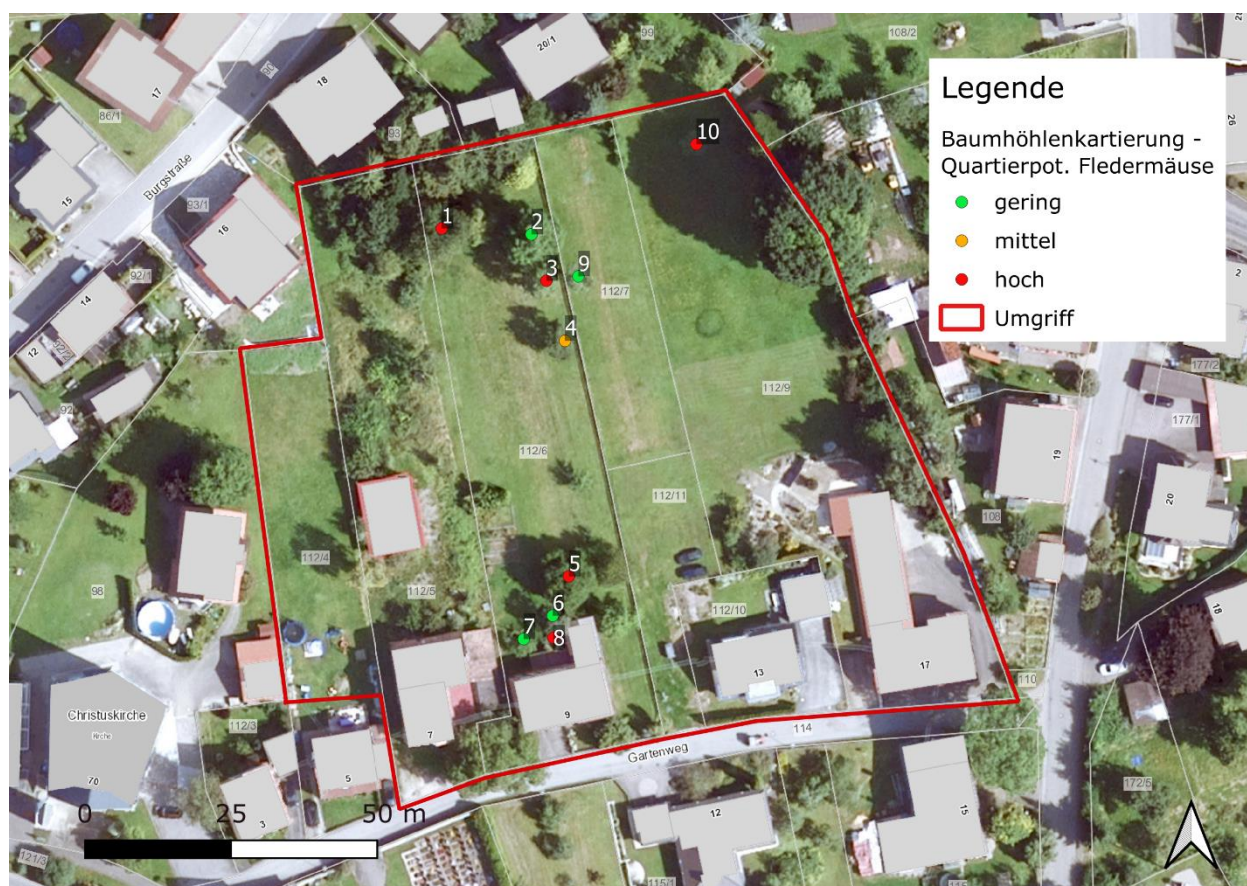


Abb. 9: Ergebnisse Baumhöhlenkartierung

Tabelle 3: Bäume mit Quartierpotenzial

Nr.	BHD	Höhe	Ausrichtung	Struktur	Quartierpotenzial
1	45 cm	2,00 m	Ost	Astabbruch	gering
		1,45 m	West	Astabbruch	gering
		1,45 m	West	Stammhöhle	sehr hoch



Nr.	BHD	Höhe	Ausrichtung	Struktur	Quartierpotenzial
2	35 cm	1,60 m	West	Astabbruch	gering
3	33 cm	2,50 – 4,50 m	Ost	mehrere Initialen	kein
		3,50 – 6,00 m	Südost	Rinden-abplatzungen	sehr hoch
		4,00 m	Südost	Höhle	mittel
		3,00 m	Süd	Astloch	mittel
4	30 cm	1,60 m	Süd	Astabbruch	gering
		komplett	rundum	Rinden-abplatzungen	gering - mittel
5	56 cm	6,00 m	Südwest	Rinden-abplatzungen	hoch
6	26 cm	komplett	rundum	Rinden-abplatzungen	sehr gering
		1,40-1,60 m	Süd	Rinden-abplatzungen	gering
		3,50 m	Ost	Astabbruch	gering
7	34 cm	1,00-2,00 m	Nord	Astabbruch	sehr gering
		1,70 m	Südost	Astabbruch	gering
8	27 cm 20 cm	1,50-3,50m	Südost	Rinden-abplatzungen	hoch
9	33 cm	0-1,30 m	Nord	Stammfußhöhle	gering
		komplett	rundum	mehrere Initialen	kein
10	37 cm	1,30m	Nord	Astabbruch	hoch
		1,70 m	Nord	mehrere Initialen	kein
		1,60 m	West	Astabbruch	gering
		0-0,50m	West	Stammfußhöhle	kein
		komplett	rundum	Rinden-abplatzungen	hoch



Im Zuge der Fledermauserfassungen konnten insgesamt 10 Fledermausarten(-gruppen) im Untersuchungsgebiet sowie im nahen Umfeld sicher nachgewiesen werden (s. Tabelle 4). Das stationäre Erfassungsgerät wurde im Norden an einem Baum installiert (s. Karte Fledermauskartierung, Anhang 1). Fledermäuse, welche sich bioakustisch nicht sicher unterscheiden lassen, werden als Rufgruppen zusammengefasst. Hier im Gebiet z.B. die Rauhaut- und Weißrandfledermaus, die Langohren und die Brandtfledermaus/Kleine Bartfledermaus.

Pro Aufnahmenacht wurden insgesamt durchschnittlich 139 Rufe im Untersuchungsgebiet aufgezeichnet. Die Aktivität im Untersuchungsgebiet ist dadurch als sehr hoch einzustufen (s. Phänologietabelle, Anhang 2).

Die am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausart ist die Zwergfledermaus, dicht gefolgt von der Breitflügelfledermaus. Sie konnten über den gesamten Erfassungszeitraum im Untersuchungsgebiet aufgenommen werden. Als dritthäufigste Art konnte die Rufgruppe Brandtfledermaus/Kleine Bartfledermaus im Gebiet erfasst werden. Sie kam dabei fast ausschließlich in den Monaten Juli und August vor. Alle drei Arten sind Siedlungsarten, welche auf ihrem Weg in die Jagdhabitats mehrere beleuchtete Straßenräume queren müssen. Auf ihrem Weg in ihre Jagdhabitats nutzen sie immer wieder das Insektenangebot an den Straßenlaternen.

Aufgrund der frühen Erfassungszeiten der Zwergfledermäuse ist von einem Quartier in der nächsten Umgebung auszugehen.

Im ersten Drittel eines jeden Transekts konnten mehrere Breitflügelfledermäuse die Gartenstraße entlang fliegend beobachtet werden. Sie haben ihr Quartier vermutlich in einem nahe liegenden landwirtschaftlichen Gebäude südlich der Hauptstraße. Bei einem Projekt vor ca. zwei Jahren in der näheren Umgebung wurden damals auch schon eine große Anzahl von Breitflügelfledermäusen aus Richtung des landwirtschaftlichen Gebäudes fliegend beobachtet.

Das Große Mausohr wurde nur mit dem Handdetektor an vier Terminen mit jeweils einer Rufsequenz aufgenommen.

Auch die Fransenfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhaut-/Weißrandfledermaus, die Mückenfledermaus und die Zweifarbfledermaus konnten sehr unweit und meist weit nach Sonnenuntergang im Untersuchungsgebiet aufgenommen werden. Von Quartieren in der nächsten Umgebung ist daher nicht auszugehen.



Die Langohrfledermaus konnte einmalig, eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Hier ist von einem (Männchen)-Quartier in der nächsten Umgebung, z.B. den Scheunen oder der Kirche, auszugehen.

Wochenstuben innerhalb des Vorhabengebietes wurden nicht festgestellt.

Ausflüge aus den bei der Baumhöhlenkartierung erfassten Strukturen konnten nicht beobachtet werden.

Die Fledermäuse nutzen den Untersuchungsraum (Vorhabengebiet + angrenzende Flächen) zum Jagen, für den Durchflug, bzw. flogen vorbei.

Ein essenzielles Jagdhabitat im Vorhabengebiet konnte nicht festgestellt werden. Zur Hauptwochenstubenzeit (Juni/Juli) konnten in den ersten 90 Minuten nach Sonnenuntergang durchschnittlich nur <30 Kontakte pro Nacht mit dem stationären Erfassungsgerät im Gebiet aufgenommen werden. Oft jagten die Fledermäuse nur sehr kurz oder flogen direkt vorbei/darüber. Mit dem Handgerät konnten in der selben Zeit ca. 90 Kontakte, im gesamten Untersuchungsraum (Vorhabengebiet + angrenzende Flächen) erfasst werden. D.h. es konnten innerhalb der wichtigen ersten 90 Minuten nach Sonnenuntergang außerhalb des Vorhabengebietes durchschnittlich mehr Rufe aufgenommen werden als innerhalb. Eine hohe Aktivität konnte insbesondere auf dem gegenüberliegenden Friedhof festgestellt werden.

Im Mai konnte die Breitflügelfledermaus in zwei Nächten mit durchschnittlich ca. 200 Kontakten in den ersten 90 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem stationären Erfassungsgerät aufgenommen werden. In der Hauptwochenstubenzeit nur noch mit durchschnittlich 8 Kontakten (überwiegend Überflüge, bzw. vorbeifliegende Fledermäuse). Aufgrund der geringen Anzahl der Kontakte nach Sonnenuntergang (in den ersten 90 Minuten) während der Hauptwochenstubenzeit ist im Vorhabengebiet von keinem essenziellen Jagdhabitat auszugehen.

Auch essenzielle Flugkorridore/Dunkelkorridore im Vorhabengebiet sind auszuschließen, da die lichtsensiblen Arten nicht regelmäßig, sondern sehr unregelmäßig im Gebiet erfasst wurden. Auch bei den Vorortbegehungen konnten keine regelmäßig genutzten Leitlinien nachgewiesen werden.

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten und deren Schutzstatus

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Brandtflederm./Kl. Bartflederm.	1 / 3	- / -



Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlui	Rauhaut-/Weißbrandflederm.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	i	D

Rote Liste der Fledermäuse Baden-Württemberg bzw. Deutschlands Kategorien: 0=Ausgestorben oder verschollen; 1=Vom Aussterben bedroht; 2=Stark gefährdet; 3=Gefährdet; G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R=Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D=Daten defizitär; V=Arten der Vorwarnliste; i=gefährdete wandernde Tierart.

3.2 Vögel

Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 25 Vogelarten nachgewiesen (s. Gutachten Hercher, Anhang 3), davon werden 11 Arten als planungsrelevante Vogelarten eingestuft. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um Turmfalke, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Feld- und Haussperling die nach den Roten Listen von Deutschland und/oder Baden-Württemberg als schonungsbedürftig eingestuft sind (V = Art der Vorwarnliste) sowie um Bluthänfling, Mehl- und Rauchschnalbe, Star und Türkentaube die als "gefährdet" (RL 3) kategorisiert werden.

Zudem zählen Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Vogelarten.

Der Rotmilan ist darüber hinaus auch eine Art des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Die Tabelle mit den nachgewiesenen Vogelarten ist im Gutachten von Herrn Christoph Hercher dargestellt (s. Anhang 3).

Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten Bluthänfling, Star, Turmfalke, Feld- und Haussperling innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die restlichen planungsrelevanten Vogelarten haben ihre Revierzentren im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche.



3.3 Eidechsen

Trotz intensiver Suche konnten im Untersuchungsgebiet keine Eidechsen nachgewiesen werden.

4. Betroffenheit und Maßnahmen

4.1 Fledermäuse

Durch das Vorhaben müssen Gehölze gerodet werden. Dadurch entfallen fledermausfreundliche Strukturen. Bei der Baumhöhlenkartierung konnten zehn Bäume mit solchen Strukturen aufgenommen werden (nicht alle werden gerodet). Fledermäuse oder Hinweise auf Fledermäuse (z.B. Kotpellets, Verfärbungen) konnten nicht festgestellt werden. Von den vom Vorhaben betroffenen Bäumen zeigen vier Bäume ein hohes bis sehr hohes Quartierpotenzial. Während der Transektbegänge konnten keine ausfliegenden Fledermäuse aus den Bäumen festgestellt werden. Von Winterquartieren ist aufgrund der Beschaffenheit der Strukturen nicht auszugehen. Die vier Bäume mit hoher bzw. sehr hoher Eignung sowie die Struktur mittlerer Qualität sind durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Dabei sind vier Rundkästen und sechs Flachkästen fachgerecht in der nächsten Nähe (Friedhof) zu installieren. Die Maßnahme ist vor der Baufeldräumung umzusetzen (CEF-Maßnahme). Die Gehölze sind aufgrund der fledermausfreundlichen Strukturen zur Vermeidung des Tötungsverbots nur zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar zu roden.

Die restlichen Abbrucharbeiten von Gebäuden/Schuppen sind zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar durchzuführen. Ausflüge aus den Abbruchgebäuden konnten nicht beobachtet werden.

Die Fledermäuse nutzen den Untersuchungsraum (Vorhabengebiet + angrenzende Flächen) zum Jagen, für den Durchflug, bzw. flogen vorbei.

Ein essenzielle Jagdhabitat oder essenzielle Transferrouen konnten im Vorhabengebiet nicht festgestellt werden. Ein hochwertiges Jagdhabitat stellt der Friedhof auf der gegenüberliegenden Seite dar, welches auch nach dem Vorhaben weiter nutzbar ist. Die bestehende Grünfläche im Norden sowie die neu entstehenden Grünflächen sollen nutzbar bleiben/gemacht werden, daher ist die Beleuchtung im Plangebiet auf ein Minimum zu beschränken, zusätzlich sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.



Die in der nächsten Nähe vorkommenden Quartiere, außerhalb des Vorhabengebietes sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2 Vögel

Ubiquitäre Arten sind sehr störungsempfindliche Arten, die wenig wählerisch bei der Brutplatzwahl sind, selten ihre Nester mehrfach nutzen, lokal weit verbreitet sind und landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust einzelner Brutreviere nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört wird. Das Tötungsverbot kann durch die Beschränkung der Rodungszeiten (s. Vermeidungsmaßnahme V1) von vornherein vermieden werden, sodass eine erhebliche Betroffenheit auszuschließen ist.

Der Bluthänfling, welcher auf den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und Baden-Württembergs unter Kategorie 3 (gefährdet) geführt wird, konnte auf brachliegenden Grünflächen mit teilweise dichtem Buschwerk im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets erfasst werden. Hier befindet sich auch sein Revierzentrum (s. Abb. 10). Da die brachliegenden Grünflächen mit teilweise hoher Vegetation den Habitatanforderungen des Bluthänflings entspricht und sich im näheren Umfeld keine vergleichbare Fläche befindet, muss von einer Betroffenheit der Art ausgegangen werden. Zum Schutz des Bluthänflings ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen (s. CEF3). Zusätzlich sind Vergrämnungsmaßnahmen im Plangebiet vor und während der Bauarbeiten zu durchzuführen (s. V5).

Star, Feld- und Haussperlinge sind menschliche Nähe gewöhnt. Bei ihrer Brutplatzwahl sind sie wenig anspruchsvoll und brüten auch im Siedlungsbereich. Diese drei Vogelarten konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets als Brutvögel erfasst werden. Haus- und Feldsperling brüten an Gebäuden, in die jedoch nicht eingegriffen wird. Zwei Brutplätze des Stars konnten in den Gärten und deren Gehölzbeständen festgestellt werden (s. Abb. 10). Laut B-Plan kann das Gehölz im Norden erhalten werden, sodass nur die Brutstätte im Süden gefährdet ist. Hierfür wird eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer CEF-Maßnahme (Faktor 1:2) notwendig (s. CEF2). Sollte auch der nördliche Brutstandort wegfallen, so sind zwei weitere Nistkästen im nächsten Umfeld anzubringen.

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets befindet sich auf einem Nadelbaum ein Nestplatz des Turmfalke (s. Abb. 10). Hier hat im Erfassungsjahr 2024 auch eine erfolgreiche Brut stattgefunden. Da der Baum laut B-Planer stehen bleiben kann und der Turmfalke die Nähe des Menschen nicht scheut, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.



Abb. 10: Lage der Revierzentren von Bluthänfling (gelber Punkt), Star (blaue Vierecke) und Turmfalke (oranges Dreieck). Quelle: Christoph Hercher, 09/2024

4.3 Eidechsen

Da im Untersuchungsgebiet keine Eidechsen nachgewiesen wurden kann ein Vorkommen und somit eine unmittelbare Betroffenheit von prüfungsrelevanten Eidechsen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.



4.4 Maßnahmenübersicht

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Die Gehölze sind aufgrund der fledermausfreundlichen Strukturen zur Vermeidung des Tötungsverbots zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar zu roden.

V2: Der Abbruch von Gebäuden/Schuppen hat zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar zu erfolgen.

V3: Die Beleuchtung im Plangebiet ist auf ein Minimum zu beschränken und hat durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen zu erfolgen.

V4: Der Nadelbaum mit dem Turmfalkenhorst sowie die Brutstätte des Stars im Norden sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

V5: Die brachliegende Grünfläche muss im westlichen Plangebiet im Winter von hoher Vegetation geräumt werden. Anschließend ist die Vegetation auf der Fläche bis Baubeginn und dauerhaft während den Bauarbeiten kurz zu halten, um ein Ansiedeln des Bluthänflings auf der Fläche zu verhindern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nachfolgende Maßnahmen sind vor dem Eingriff umzusetzen:

CEF1: Fledermauskästen

Es sind 6 Fledermaus-Flachkästen und 4 Fledermaus-Rundkästen in nächster Nähe zum Vorhabengebiet (Friedhof) fachgerecht anzubringen. Die Kästen sind 1x pro Jahr zu kontrollieren und regelmäßig zu säubern (Mitte November bis Ende Januar).

CEF2: Nisthilfen für den Star

Es sind 2 Nisthilfen für den Star an Bäumen in der nächsten Umgebung anzubringen. Die Kästen sind 1x pro Jahr zu kontrollieren und regelmäßig zu säubern (November bis Ende Januar).



CEF3: Brachfläche für den Bluthänfling

Durch die Planung geht ca. 0,1 Hektar brachliegendes Grünland verloren, welches dem Bluthänfling als Brutstätte dient. Um den Lebensraumverlust auszugleichen, muss frühzeitig vor Baubeginn der Ersatzlebensraum für die Art hergestellt werden. Das Ersatzhabitat muss bei Baubeginn funktionserfüllend zur Verfügung stehen. Die Ersatzlebensraumfläche soll am westlichen Ortsrand von Marschalkenzimmern auf dem Flst. Nr. 446/1 angelegt werden (s. Abb. 11 und 12). Sie ist mindestens 1000 m² groß und dabei mind. 15 m breit anzulegen.

Wichtige Elemente für den Bluthänfling sind ein gutes Samenangebot als Nahrung, dichte Strauchvegetation als Brutstandort sowie die Vegetation überragende Sitzwarten für die Männchen.

Der bestehende Acker ist dazu in eine Buntbrache (geeignete Saatgutmischung, autochthones Saatgut) umzuwandeln. Die Fläche ist dabei extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung). Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Zusätzlich sind zwei kleine Gehölzgruppen aus jeweils 3-5 heimischen Straucharten in Verbindung mit der Entwicklung von Saumstrukturen anzupflanzen.

Dazu empfehlen sich folgende Straucharten: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*). Die Gehölzgruppen sind im zehnjährigen Turnus abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

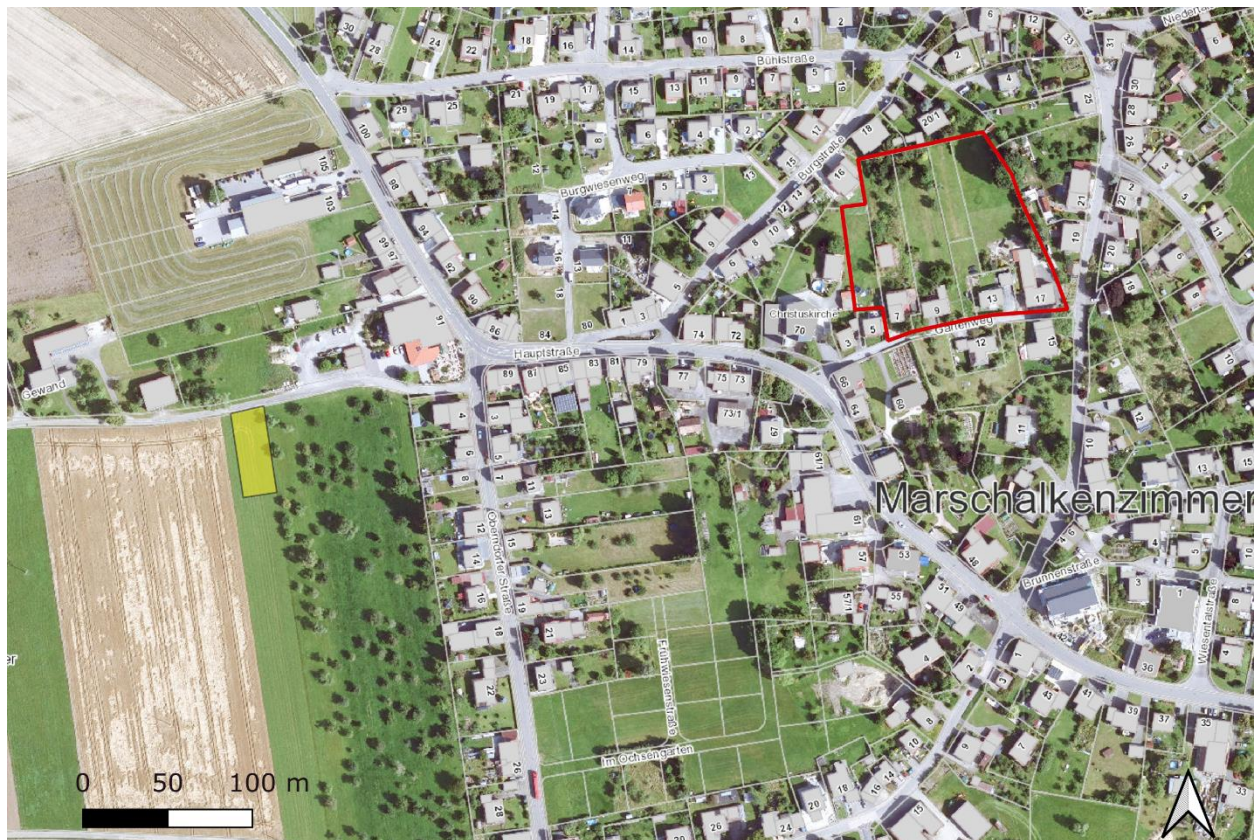


Abb. 11: Lage CEF-Maßnahme Bluthänfling (gelbe Fläche) und B-Plangebiet (roter Umgriff)



Abb. 12: Lage CEF-Maßnahme Bluthänfling (gelbe Fläche)



Empfehlung

Innerhalb des B-Plangebietes werden gebietsheimische blütenreiche Gehölze und blütenreiche Grünflächen empfohlen.

5. Fazit

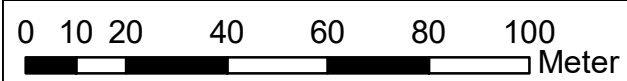
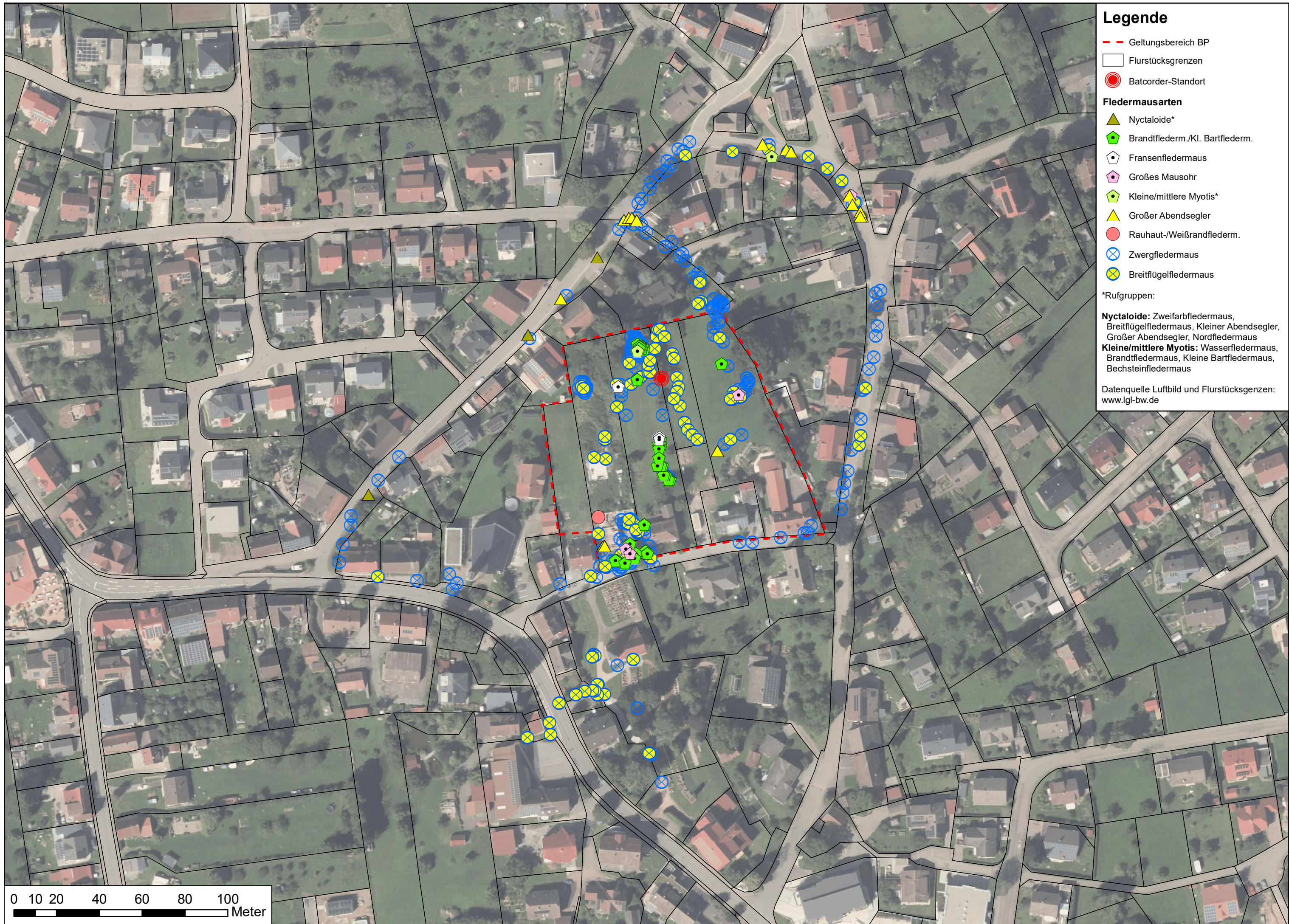
Um Verbotstatbestände bzgl. Vögel und Fledermäusen ausschließen zu können, sind die notwendigen Maßnahmen (s. Kapitel 4.4) durchzuführen.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anhang 1





Anhang 2

Dornhan "Gartenweg"
Phänologietabelle - Fledermäuse

Phänologietabelle:

10 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Brandtflederm./Kl. Bartflederm	1 / 3	- / -
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandflederm.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		Batcorder	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis August
Anzahl der Aufnahmenächte		10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	644	102	746
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	16	2	18
Myotis brandtii/mystacinus*	Brandtflederm./Kl. Bartflederm	382	37	419
Myotis myotis	Großes Mausohr	0	4	4
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1	3	4
Nyctaloid*	Nyctaloide	19	3	22
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	18	17	35
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	10	1	11
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	497	275	772
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	2	0	2
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	1	0	1
Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus	51	0	51
Summe		1641	444	2085
Ø pro Aufnahmenacht		164	89	139

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Mkm*

Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus

Nyctaloid*

Zweifarbflfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler,
Großer Abendsegler, Nordfledermaus

Pipistrellus nathusii/kuhlii*

Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus*

Braunes Langohr, Graues Langohr

Myotis brandtii/mystacinus*

Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Batcorder:

Stationäre Erfassung innerhalb des Gebiets

Transektbegang:

Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte):

Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im
Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch



Anhang 3

Bebauungsplanung im Bereich Gartenweg in Dornhan-Marschalkenzimmern im Landkreis Rottweil

Brutvogelkartierung

August 2024



Abb. 1: Blick auf einen Teilbereich des Untersuchungsgebiets (Foto vom 13.06.2024)

Christoph Hercher
Dipl.-Landschaftsökologe (FH)
Sichlingweg 16
79395 Grißheim
Tel. 07634/9089332
E-Mail: c.hercher@gmx.net

Im Auftrag von:

Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten, Weiherstraße 1a, 79801 Hohentengen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	3
3. Artenschutzrecht	4
4. Methodik	5
5. Ergebnisse	6
6. Wirkprozesse und Vermeidungsmaßnahmen	10
6.1. Wirkprozesse	10
6.2. Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	11
7. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände	11
8. Vermeidungsmaßnahmen	12
8.1. CEF-Maßnahmen Bluthänfling:.....	12
8.2. CEF-Maßnahmen Star:.....	13
8.3. CEF-Maßnahmen Turmfalke:.....	13
9. Gutachterliches Fazit	14
10. Literaturverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick auf einen Teilbereich des Untersuchungsgebiets (Foto vom 13.06.2024)	1
Abb. 2: Lage des rot umrandeten Untersuchungsgebiets im Ortszentrum von Dornhan-Marschalkenzimmern.....	3
Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebiets in Marschalkenzimmern (rot umrandet)	4
Abb. 4: Lage der Revierzentren von Bluthänfling (gelber Punkt), Star (blaue Vierecke) und Turmfalke (oranges Dreieck)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine	6
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2005).....	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dornhan plant im Ortsteil Marschalkenzimmern im Bereich Gartenweg eine Baugebietserweiterung.

Für die Überbauung des Plangebiets werden diverse Biotoptypen in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird für das Vorhaben umgestaltet, vorhandene Gehölzbestände werden entfernt. Da diese Bereiche potenziell als Lebensraum für verschiedene europa- und bundesrechtlich geschützte Vogelarten geeignet sein können, muss im Vorfeld der Bauarbeiten für den Vorhabensbereich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Vogelwelt hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen und zu beurteilen.

Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von 1,12 Hektar und wird im Rahmen der Bebauungsplanung auf die im Gebiet vorkommenden geschützten Vögel näher untersucht.

2. Untersuchungsgebiet

Das Vorhabengebiet liegt Innerorts im Zentrum von Dornhan-Marschalkenzimmern im Landkreis Rottweil (siehe Abbildung 2) und hat eine Größe von 1,12 Hektar.

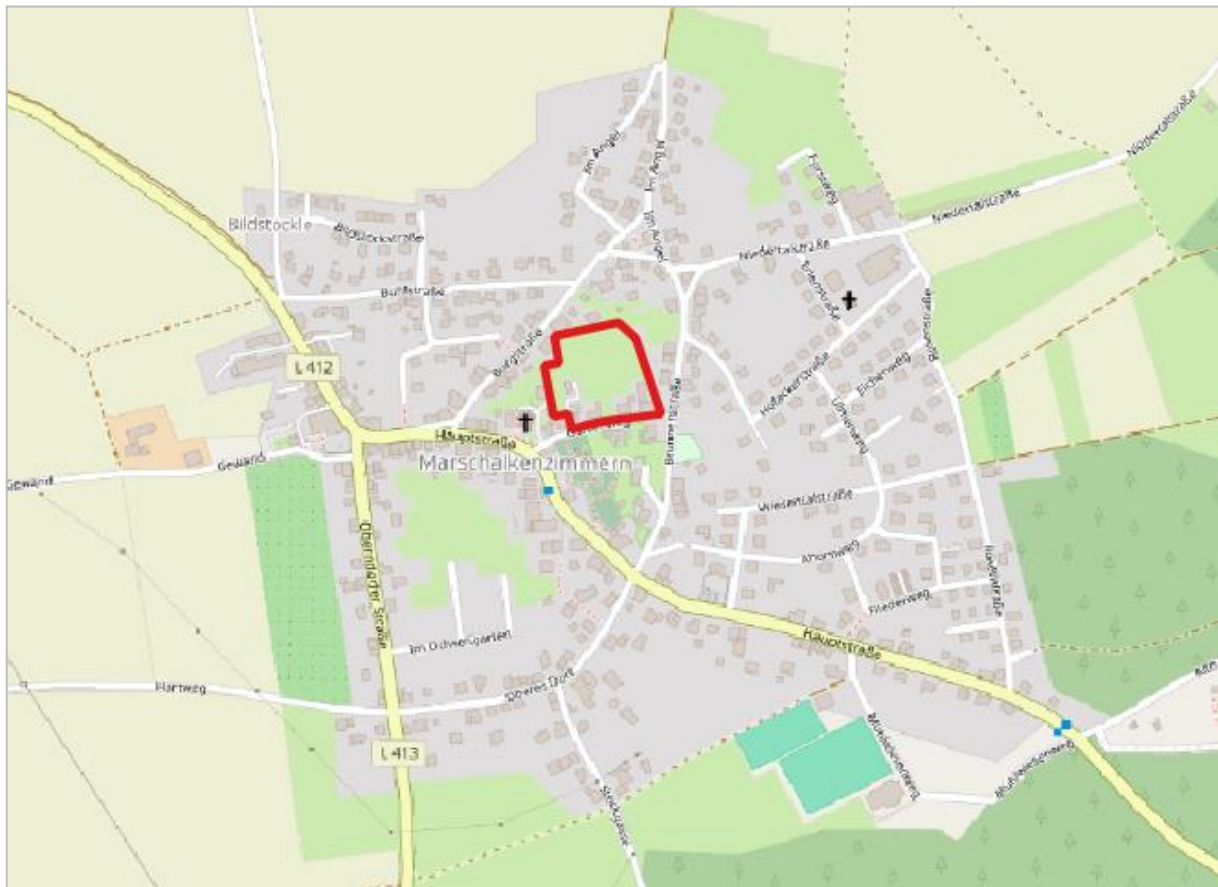


Abb. 2: Lage des rot umrandeten Untersuchungsgebiets im Ortszentrum von Dornhan-Marschalkenzimmern

Nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962) befindet sich das Untersuchungsgebiet im Naturraum „Obere Gäue“ (Naturraum-Nr. 122) auf einer Höhe von 655 Meter über Normalnull.

Aufgrund der Habitatausstattung mit einigen Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern, Hausgärten mit alten Obstbäumen sowie brachliegende Bereiche bietet das Gebiet gute Lebensraumqualitäten für die Avifauna.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Schutzgebiete wie zum Beispiel Naturschutzgebiete oder NATURA-2000-Gebiete kommen im Einzugsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vor.



Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebiets innerhalb Marschalkenzimmern (rot umrandet)

3. Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu, die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf wild lebende Tiere, hier die Avifauna (Vögel), im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 im Zusammenhang mit Abs. 5 BNatSchG zu untersuchen und zu beurteilen. Konkret bedeutet dies:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zudem werden zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insoweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

4. Methodik

Die avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgten flächendeckend innerhalb des Untersuchungsgebiets als Revierkartierungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005).

Bei jeder Begehung wurde ein Fernglas (10x42) sowie ein Tablet mit einer Erfassungs-App (FaunaMAppEr) für die professionelle Erfassung der Avifauna benutzt.

Die Kartierungen fanden zwischen Mitte März und Ende Juni 2024 statt (siehe Tabelle 1, Seite 6). Dabei wurden sechs Begehungen für die Revierkartierungen durchgeführt.

Es wurden alle Vogelarten notiert, die sowohl visuell als auch akustisch durch ihre artspezifischen Lautäußerungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Revieranzeigende Merkmale wie singende oder balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Anhand dieser Beobachtungsdaten wurde der Status jeder erfassten Vogelart für das Untersuchungsgebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) ermittelt.

Da viele Vogelarten durch ihre Wechselbeziehung zwischen Brutplatz und Nahrungsfläche einen hohen Raumbedarf aufweisen, wurden neben der eigentlichen

Bebauungsplanfläche auch umliegende Habitate im näheren Umfeld in die Untersuchung mit aufgenommen.

Tabelle 1: Kartiertermine

Datum	Uhrzeit	Begehung	Temp.	Bewölkung	Wind (in Beaufort)	Witterung
17.03.2024	10:00-11:00	1. Tagesbegehung	9-10°C	7/8-8/8 bedeckt	2-3 bft schwache Brise	trocken
29.04.2024	05:45-06:45	2. Tagesbegehung	7-8°C	7/8-7/8 stark bewölkt	1-2 bft leichte Brise	trocken
10.05.2024	10:45-11:45	3. Tagesbegehung	15-15°C	0/8-1/8 heiter	2-3 bft schwache Brise	trocken
20.05.2024	09:15-10:15	4. Tagesbegehung	11-16°C	2/8-2/8 heiter	1-2 bft leichte Brise	trocken
13.06.2024	10:45-11:45	5. Tagesbegehung	13-14°C	4/8-4/8 wolkgig	1-3 bft schwache Brise	trocken
25.06.2024	07:45-08:45	6. Tagesbegehung	16-19°C	0/8-0/8 klar	2-3 bft schwache Brise	trocken

Planungsrelevante Vogelarten

Bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Vogelarten (planungsrelevante Vogelarten) werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Rote-Liste-Arten von Baden-Württemberg und Deutschland, einschließlich Arten der Vorwarnliste
- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung
- Koloniebrüter

5. Ergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind alle 25 Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Umfeld nachgewiesen werden konnten.

Die Ergebnisliste weist zudem die jeweilige Häufigkeitsklasse, den aktuellen Rote Liste Status von Baden-Württemberg und Deutschland, den Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie den Brutstatus jeder Vogelart im Bereich des Untersuchungsgebiets aus.

Planungsrelevante Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben:

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2005)

deutscher + wissenschaftlicher Artnamen	Häufigkeitsklasse	RLBW 2021	RL D 2020	Schutz- status BNatSchG	EG-VRL Anh. I	Status im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	sh	*	*	b		BV
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	sh	*	*	b		BV

deutscher + wissenschaftlicher Artname	Häufigkeitsklasse	RLBW 2021	RL D 2020	Schutz- status BNatSchG	EG-VRL Anh. I	Status im Untersuchungsgebiet
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	mh	3	3	b		BV
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	sh	*	*	b		BV
Elster <i>Pica pica</i>	h	*	*	b		(BV) + NG
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	h	V	V	b		BV
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	h	*	*	b		BV
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	sh	*	*	b		BV
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	sh	*	*	b		BV
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	sh	V	*	b		BV
Kohlmeise <i>Parus major</i>	sh	*	*	b		BV
Mauersegler <i>Apus apus</i>	h	V	*	b		(BV) + NG
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	h	*	*	b, s		(BV)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	h	V	3	b		(BV) + NG
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	sh	*	*	b		BV
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	h	*	*	b		(BV) + NG
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	h	3	V	b		(BV) + NG
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	sh	*	*	b		(BV) + NG
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	sh	*	*	b		BV
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	mh	*	*	b, s	I	(BV)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	sh	*	3	b		BV
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	h	*	*	b		BV
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	h	3	*	b		(BV) + NG

deutscher + wissenschaftlicher Artnamen	Häufigkeitsklasse	RLBW 2021	RL D 2020	Schutz- status BNatSchG	EG-VRL Anh. I	Status im Untersuchungsgebiet
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	mh	V	*	b, s		BV
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	h	*	*	b		BV

Legende:Häufigkeit der Brutvogelarten in Baden-Württemberg nach BAUER et al. (2022)

mh = mäßig häufig, 1.001 bis 10.000 Brutpaare

h = häufig, 10.001 bis 100.000 Brutpaare

sh = sehr häufig, > 100.000 Brutpaare

Gefährdung

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2022)

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste, entspricht „schonungsbedürftige Art“

* = ungefährdet

Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Art, im Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2010)

I = Art im Anhang I, für die in Europa besondere Maßnahmen anzuwenden sind

Status im Untersuchungsgebiet

BV = Brutvogel

(BV) = Brutvogel in erweiterter Nachbarschaft

NG = Nahrungsgast

Insgesamt konnten 2024 im Bereich des Untersuchungsgebiets 25 Vogelarten nachgewiesen werden, davon werden 11 Arten als planungsrelevante Vogelarten eingestuft. Dabei handelt es sich um **Feldsperling, Haussperling, Mauersegler, Turmfalke, Mehl-** und **Rauchschwalbe**, die nach den Roten Listen von Baden-Württemberg/Deutschland als schonungsbedürftig eingestuft sind (V = Art der Vorwarnliste) sowie um **Bluthänfling, Star, Türkentaube, Mehl-** und **Rauchschwalbe**, die als „gefährdet“ (RL 3) kategorisiert werden.

Zudem zählen **Mäusebussard, Rotmilan** und **Turmfalke** nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Vogelarten.

Rotmilan ist darüber hinaus auch eine Art des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Kurzdarstellung der betroffenen Vogelarten:

Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten Bluthänfling, Star, Turmfalke, Feld- und Haussperling innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die restlichen planungsrelevanten Vogelarten haben ihre Revierzentren im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche.

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet nur von einigen wenigen Ubiquisten als Bruthabitat genutzt. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Baumaßnahmen der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen nicht signifikant verschlechtert. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden mit entsprechenden Vorkehrungen (Zeitpunkt der Baufeldräumung, CEF-Maßnahmen für Bluthänfling, Star und Turmfalke) nicht eintreten.

Bluthänfling: Der Bluthänfling, welcher auf den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und Baden-Württembergs unter Kategorie 3 (gefährdet) geführt wird, konnte auf brachliegenden Grünflächen mit teilweise dichtem Buschwerk im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets erfasst werden. Hier befindet sich auch sein Revierzentrum (siehe Abbildung 4, Seite 10). Da die brachliegenden Grünflächen mit teilweise hoher Vegetation den Habitatanforderungen des Bluthänflings entspricht und sich im näheren Umfeld keine vergleichbare Fläche befindet, muss von einer Betroffenheit der Art ausgegangen werden.

Da durch das Planvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind zum Schutz des Bluthänflings vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen (siehe Kapitel 8, Seite 12).

Star, Feld- und Haussperling: Star, Feld- und Haussperlinge sind menschliche Nähe gewöhnt. Bei ihrer Brutplatzwahl sind sie wenig anspruchsvoll und brüten auch im Siedlungsbereich. So konnten diese drei Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets von Marschalkenzimmern als Brutvögel erfasst werden. Haus- und Feldsperling brüten an Gebäuden, in die jedoch nicht eingegriffen wird. Zwei Brutplätze des Stars konnten in den Gärten und deren Gehölzbeständen festgestellt werden (siehe Abbildung 4, Seite 10). Da bei der Baufeldräumung Gehölze gerodet werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars dienen, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen notwendig. Für den Star sind Nisthilfen bereitzustellen (siehe Kapitel 8, Seite 12).

Turmfalke: Abgesehen von großen, geschlossenen Wäldern nutzt dieser kleine Greifvogel weitestgehend alle Lebensräume, gerne in der Nähe des Menschen. Turmfalken brüten auf Bäumen, Gebäuden, Kirchtürmen und hohe Strommasten. Ihre Nahrung wie Kleinnager, Reptilien, Großinsekten und Kleinvögel erjagen sie in ausgedehnten Ackerbaugebieten. Das verteidigte Nestrevier ist in der Regel sehr klein, der Aktionsraum während der Brutzeit beträgt mehrerer Quadratkilometer (BAUER et al. 2005). Am nördlichen Rande des Untersuchungsgebiets befindet sich auf einem Nadelbaum ein Nestplatz des Turmfalken (siehe Abbildung 4, Seite 10). Hier hat im Erfassungsjahr 2024 auch eine erfolgreiche Brut stattgefunden. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken oder erhebliche Störung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind vorhabenbedingt und mit entsprechenden Vorkehrungen (Rodungszeitpunkt) für die Art nicht zu erwarten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF-Maßnahmen) sind nur bei der Rodung des Brutbaums durchzuführen (siehe Kapitel 8, Seite 12).



Abb. 4: Lage der Revierzentren von Bluthänfling (gelber Punkt), Star (blaue Vierecke) und Turmfalke (oranges Dreieck)

6. Wirkprozesse und Vermeidungsmaßnahmen

6.1. Wirkprozesse

In Folge der Bebauungsplanung in Dornhan-Marschalkenzimmern kommt es zu einer Überbauung von avifaunistischen Lebensstätten.

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf die Avifauna haben können. Aus dem Katalog aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren, die nur zur Bauzeit auftreten:

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensstätten
- Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Tötung von Individuen geschützter Arten im Rahmen der Bauvorhaben

Anlagenbedingte Wirkfaktoren, die durch die Bebauung entstehen:

- Anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensstätten
- Störungen durch Kulissenbildung

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

6.2. Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten und deren Lebensstätten ergeben sich aus:

- der frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Notwendige Vermeidungsmaßnahmen:

⇒ Notwendige Baufeldräumung zur Umsetzung des Planungsvorhabens sind außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

⇒ Durchführung von CEF-Maßnahmen für Bluthänfling, Star und Turmfalke.

7. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen könnten für die Avifauna grundsätzlich Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Nachfolgend wird diskutiert, ob tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Tötung oder Verletzung von Individuen

Der im Vorhabensbereich befindliche Gehölz- und Vegetationsbestand wird bei der Baufeldräumung entfernt. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Baufeldräumung Eier oder Küken von nach BNatSchG besonders geschützten Vogelarten zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Fall der erfassten Vogelarten nicht auszuschließen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, sodass bei der Umsetzung des Bauvorhabens keine Verbotstatbestände eintreten (siehe Kapitel 8, Seite 12).

Störung und Schädigung von Lebensstätten

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen und der dadurch einhergehenden Rodung von Gehölzen und Entfernung des Vegetationsbestands gehen zwangsläufig Lebensstätten für die Avifauna verloren.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von nur einigen wenigen Individuen ubiquitärer Vogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke als Bruthabitat genutzt. Für diese Brutpaare ist eine Störung während der Bauphase trotz akustischer Vorbelastungen und einer Anpassung an anthropogene Lebensräume nicht auszuschließen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dies nicht zu erwarten, da die betriebsbedingten Störwirkungen dann in ihrer Intensität abnehmen werden. Das Störungsverbot greift – anders als das Tötungsverbot – grundsätzlich nicht auf Individuenebene, sondern nur dann, wenn sich durch entsprechende Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Gemessen an der flächigen Verbreitung der betroffenen Arten, der Größe der lokalen Populationen dieser Arten – für die nach TRAUTNER (2020) der Naturraum 4. Ordnung heranzuziehen ist – sind im vorliegenden Fall keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu erwarten.

Jedoch werden für Bluthänfling, Star und Turmfalke Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen notwendig (siehe nachfolgendes Kapitel 8).

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG tritt im Fall des Vogel-Habitatverlusts (ausgenommen Bluthänfling, Star und Turmfalke) nicht ein.

8. Vermeidungsmaßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG konnten für die Avifauna nicht ausgeschlossen werden, daher sind im Folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, bei deren Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten.

Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots

Zur Umsetzung des Planungsvorhabens sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Im Hinblick auf den Bluthänfling muss die brachliegende Grünfläche im westlichen Plangebiet im Winter von hoher Vegetation geräumt werden. Anschließend ist die Vegetation auf der Fläche bis Baubeginn und dauerhaft während den Bauarbeiten kurz zu halten, um ein Ansiedeln der Art auf der Fläche zu verhindern.

8.1. CEF-Maßnahmen Bluthänfling:

Durch die Planung geht ca. 0,1 Hektar brachliegendes Grünland verloren, welches dem Bluthänfling als Brutstätte dient. Um den Lebensraumverlust auszugleichen, muss frühzeitig vor Baubeginn ein Ersatzlebensraum für die Art hergestellt werden. Das Ersatzhabitat muss bei Baubeginn funktionserfüllend zur Verfügung stehen und sich nach Möglichkeit im räumlichen Umfeld der Eingriffsfläche befinden. Die Ersatzfläche muss den bestehenden Lebensraum sowohl quantitativ als auch qualitativ ersetzen.

Wichtige Elemente des Lebensraums sind ein gutes Samenangebot als Nahrung, dichte Strauchvegetation als Brutstandort sowie die Vegetation überragende Sitzwarten für die Männchen. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem die Pflanzung von ein bis zwei kleinen Gehölzgruppen aus jeweils 3-5 heimischen Straucharten in Verbindung mit der Entwicklung von Saumstrukturen. Dazu empfehlen sich folgende Straucharten: Roter

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Die Gehölzgruppen sind im zehnjährigen Turnus abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

8.2. CEF-Maßnahmen Star:

Zum Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungsstätten werden vor der Gehölzrodung im räumlichen Zusammenhang künstliche Nisthilfen angebracht. Da aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Stars eine gute Prognosesicherheit bezüglich der Besiedelung der Kästen besteht, ist der Ausgleich mit dem Faktor 2:1 vorzusehen. Da zwei Brutstätten im Vorhabensbereich existieren, ergibt sich folgende Anzahl an künstlichen Nisthilfen:

- 4 Nisthilfen

Da die Ausgleichsmaßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein muss, sind die Kästen im Winterhalbjahr vor dem Eingriff anzubringen. Da Stare neue Nistplätze schnell besiedeln, stehen sie den Populationen so rechtzeitig zur Brutsaison zur Verfügung.

Für den Star werden die geeigneten Nisthilfen (z. B. von Fa. Schwegler oder vergleichbaren Anbietern) an Bäumen im räumlichen Zusammenhang angebracht.

Die Kästen sind auf ihre Funktionsfähigkeit mindestens einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zu überprüfen. Dabei sollte auch eine Reinigung (Entfernen von alten Nestern) erfolgen.

8.3. CEF-Maßnahmen Turmfalke:

Sollte der Brutbaum des Turmfalken stehen bleiben, dann sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Jedoch beim Verlust seiner Fortpflanzungsstätte sind zum Ausgleich vor der Rodung seines Brutbaums im räumlichen Zusammenhang künstliche Nisthilfen anzubieten. Für den Turmfalke sind dabei für jede verlorengelassene Brutstätte zwei Nisthilfen anzubringen. Da insgesamt eine Brutstätte innerhalb des Vorhabensgebiets erfasst wurde, ergibt sich folgende Anzahl an künstlichen Nisthilfen:

- 2 Nisthilfen

Für den Turmfalke werden 2 geeignete Nisthilfen (z. B. von Fa. Schwegler oder vergleichbaren Anbietern) an Gebäuden und/oder Bäumen im räumlichen Zusammenhang angebracht.

Die Nisthilfen sind auf ihre Funktionsfähigkeit mindestens einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zu überprüfen. Dabei sollte auch eine Reinigung erfolgen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können für die Avifauna durch die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden werden.

9. Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet innerhalb Dornhan-Marschalkenzimmern hat für die Avifauna geeignete Lebensstätten, die als solche nachweislich von einigen Vogelarten genutzt werden. Dabei handelt es sich um nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Die Empfindlichkeit der Vögel gegenüber den geplanten Vorhaben besteht in erster Linie durch die baubedingten Auswirkungen (Entfernung von Vegetationsbeständen) und den einhergehenden Verlusten von Lebensräumen, die mit den entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen (Zeitpunkt der Baufeldräumung) jedoch gering ausfallen können. Für Bluthänfling, Star und Turmfalke sind jedoch CEF-Maßnahmen wie in Kapitel 8 beschrieben durchzuführen.

Bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

10. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 – 3, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010.
- FFH-RICHTLINIE (Fauna=Tierwelt, Flora=Pflanzenwelt, Habitat=Lebensraum) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen (Schlussstand Juni 2007)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 1992): Potenzielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten als Orientierungsrahmen für ökologisch - planerische Aufgabenstellungen in Baden-Württemberg; Reihe Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 21.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2002): (Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. In: Naturschutz-Praxis, 1. Auflage 2002).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2021): UDO, Online Umwelt-Daten und -Karten, Stand 2020.

- LANDESNATURSCHUTZGESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.
- MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands - 2 Bd. 1339 S. Bad „Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz, Band 57, Seite 13-112.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SWENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Frank-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (E. Ulmer).